

Abwägungsergebnis der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Hansestraße/Schützenstraße“, 12. Änderung

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB am 23. Februar 2021 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen beraten und im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 24. Februar 2021 gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10. März 2021 im Amtsblatt Nr. 6/2021 der Stadt Emsdetten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Ziff. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22. November bis einschließlich 06. Dezember 2021 statt. Die Planunterlagen hingen im Foyer des 5. Obergeschosses des Rathauses zur Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 19. November 2021 wurde die unmittelbare Nachbarschaft des Plangebietes über dieses Planänderungsverfahren benachrichtigt und aufgefordert, sich über die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen zu informieren.

Die öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB schloss sich zeitlich direkt an. Sie lief vom 07. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Januar 2022. Wegen der Corona-Pandemie und der Weihnachtsferien wurde die öffentliche Auslegung über das übliche Maß von einem Monat hinaus auf ca. 6 ½ Wochen verlängert.

Die von dieser Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben bzw. per E-Mail vom 06. Dezember 2021 aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und ihre Stellungnahmen bis zum 21. Januar 2022 abzugeben.

Die im folgenden Textteil unter **A)** genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten keine Stellungnahme abgegeben oder keine abwägungsrelevanten Belange vorzutragen.

Die unter **B)** genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten abwägungsrelevante Hinweise bzw. Belange vorgetragen. Sie sind mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung nachfolgend aufgeführt.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden unter Punkt **C)** abgehandelt.

Die nach der öffentlichen Auslegung erforderlichen Korrekturen, Ergänzungen und Änderungen sind unter Punkt **D)** aufgeführt.

Die weitere Vorgehensweise wird unter Punkt **E)** beschrieben.

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

Neben den Fachdiensten der Stadtverwaltung Emsdetten wurden 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange meldeten sich nicht bzw. hatten keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32
- Bürgerbus Emsdetten Saerbeck e.V.
- Geologischer Dienst NRW
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Landesverband der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesverband der Naturschutzverbände NRW: LUN
- Landesverband der Naturschutzverbände NRW: NABU
- Landwirtschaftskammer NRW
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster
- Thyssengas GmbH

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Bedenken, Anregungen und / oder Hinweisen

**1. Stadtwerke Emsdetten
(Schreiben vom 06.12.2021)**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag/Abwägung

<p>„...gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 „Hansestraße / Schützenstraße“ der Stadt Emsdetten bestehen von Seiten der Stadtwerke Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Versorgungsanlagen der Stadtwerke Emsdetten GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Eventuelle Neubauten können mit Gas, Wasser und Strom versorgt werden.</p> <p>Bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Netzes kann aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei aktuellem Netzausbauzustand im Umkreis von 300 m eine Feuerlöschmenge für den Grundschutz von max. 48 m³/h bereitgestellt werden.“</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Fachplanung weitergeleitet.</i></p>
--	---

**2. Deutsche Telekom GmbH
(E-Mail vom 11.01.2022)**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag/Abwägung

<p>„...“</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 "Hansestraße/Schützenstraße" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind (Anm. d. Verf.: siehe Anlage 3). Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordert keine Verlegung bzw. Änderung der Trassenlage der Kommunikationslinien.</i></p>
---	---

<p>der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftekabel.telekom.de</p> <p>.....“</p>	<p><i>Der Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</i></p>
--	---

3. Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt
(Schreiben vom 19.01.2022)

Stellungnahme

Beschlussvorschlag/Abwägung

<p>.....“</p> <p>zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Etwa mittig im Plangebiet findet eine Überschneidung des Kronentraufbereichs der zum Erhalt festgesetzten Blutbuche mit einer Fläche für Stellplätze statt. Ich weise darauf hin, dass aus fachlicher Sicht der Erhalt des Baumes nur gewährleistet ist, wenn die Baugrenzen mindestens außerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches liegen und eine Versiegelung (auch eine Teilversiegelung) ausgeschlossen wird.</p> <p>Für einen dauerhaften Erhalt wird angeregt, Flächen für Stellplätze und sonstige Nebenanlagen nur außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen mit Erhaltungsgebot festzusetzen.</p>	<p><i>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Ein wesentliches Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die weitgehende Berücksichtigung eines Großteils des sich in den vergangenen Jahren / Jahrzehnten gut entwickelten und schützenswerten Baumbestands im Plangebiet einerseits.</i></p> <p><i>Andererseits bewirkt der Erhalt schützenswerter Bäume eine Reduzierung bestehenden Baurechts. Wie auch der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, würde die konsequente Unterschutzstellung des Grünbestandes zu unverhältnismäßig großen baulichen Einschränkungen für die Projektentwicklung führen, weshalb die Stadt Kompromisse eingegangen ist. So</i></p>
--	--

<p>Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Die zu fällenden Bäume weisen teils einen sehr großen Stammumfang auf. Daher kann ein Vorkommen von wiederkehrend genutzten Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Der Hinweis Nr. 5.9 auf dem Bebauungsplan ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. Oktober</p> <p>bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen.</p> <p>Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Falls bei der Untersuchung potenziell wiederkehrend genutzte Lebensstätten (Potenzial für Fledermaus-Winterquartiere oder Höhlenbrüter) festgestellt oder ein Nachweis eines Fledermausquartiers erbracht wird, so sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Das</p>	<p><i>verhält es sich auch mit der Stellplatzfläche im Kronentraufbereich der Blutbuche. Die Blutbuche soll als zu erhalten festgesetzt werden. Demzufolge wäre sie dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.</i></p> <p><i>Aus Erfahrungen ist bekannt, dass Stellplätze im Kronentraufbereich von Bäumen per se nicht schädlich für Bäume sind. Durch eine vorsichtige und schonende Bauweise (z.B. Bodenaushub mit Saugbagger, verminderter Aufbau, Verfüllung mit überbaubaren Pflanzsubstraten und Pflasterung mit Rasengittersteine) kann ein Baum durchaus dauerhaft erhalten werden.</i></p> <p><i>Im Textteil des Bebauungsplanes war bereits ein ansatzweise entsprechender Hinweis (Punkt 5.10 „Baumschutz“ → Baumaßnahmen nur unter baumfachlicher Begleitung) aufgeführt: Dieser Hinweis wird um den schonenden Ausbau von offenen Stellplätzen im Kronentraufbereich von zu erhaltenden Bäumen ergänzt.</i></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><i>Die Nummerierung der Hinweise wurde geändert. Der Hinweis 5.9 wurde 5.10 und wurde um den nebenstehenden Wortlaut des Kreises Steinfurt ergänzt.</i></p>
---	---

	<p>vorgefundene Quartierpotenzial ist in dem Fall zu dokumentieren und die Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Auskunft erteilt, Tel.: 02551 69-.....</p> <p>.....“</p>	
--	--	--

C) Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

D) Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 " Hansestraße / Schützenstraße ", 12. Änderung

Nach der öffentlichen Auslegung wurden insbesondere folgende Aktualisierungen, Ergänzungen und redaktionellen Anpassungen erforderlich:

Planzeichnung:

- keine inhaltlichen Änderungen

Textteil zum Bebauungsplan:

- Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift → neuer Punkt 4.4 „Flächen für Stellplätze“
- Hinweise: Neuer Punkt 5.9 „Regenwasser“
- Hinweise: Änderung der Nummerierung wg. neuer Punkte
- Hinweise: Ergänzung Punkt 5.10 „Artenschutz“
- Hinweise: Ergänzung Punkt 5.10 „Baumschutz“
- Hinweise: neuer Punkt 5.15 „Kommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH“

Die neuen Punkte und vorgenommenen Ergänzungen der Örtlichen Bauvorschriften und Hinweise zum Bebauungsplan sind grau hinterlegt markiert.

Begründung zum Bebauungsplan:

- Aktualisierung Kapitel 1.3 „Planverfahren“ durch Ergänzung der bisherigen Verfahrensschritte
- Ergänzung Kapitel 4.4.2 „Ruhender Verkehr“
- Neues Kapitel 7.3 „Flächen für Stellplätze“ unter den Örtlichen Bauvorschriften.

Durch die oben aufgelisteten Aktualisierungen, Ergänzungen und redaktionellen Anpassungen wurden keine neuen abwägungsrelevanten Sachverhalte geschaffen. Eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.